



Bundesgerichtshof

BESCHLUSS

2 ARs 144/02

2 AR 84/02

vom
10. Juni 2002
in der Strafvollstreckungssache
gegen

wegen Betrugs u.a.

vertreten durch: Rechtsanwalt B.

Az.: 110 VRs 1662/00 Staatsanwaltschaft Regensburg

Az.: 2 StVK 83/02 Landgericht Amberg

Az.: Ws 452/02 Oberlandesgericht Nürnberg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 10. Juni 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. April 2002 - Az.: Ws 452/02 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluß nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 StPO).

Soweit der Verurteilte Haftunterbrechung begehrt, ist zur Entscheidung über diesen Antrag die Vollstreckungsbehörde zuständig (§ 455 Abs. 4 StPO).

Bode

Detter

Otten